

# Allgemeine Mandatsbedingungen

BÖHM.Rechtsanwälte PartGmbB

Stand: Januar 2026

## 1. Kosten und Gebühren

**Erfolgt zunächst eine Erstberatung, so werden die diesbezüglichen Kosten auf eine in derselben Sache folgende Geschäfts- oder Verfahrensgebühr nicht angerechnet.** Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung der Rechtsanwälte einen angemessenen Vorschuss und nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung der Rechtsanwälte zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenersstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Eine verbindliche Erklärung darüber, ob Kosten von dritter Seite (Rechtsschutzversicherung, Gegner, Beratungs-, Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe) übernommen werden, erfolgt nicht. **Für die Aktenanlage und Recherche in Datenbanken wird je Akte eine einmalige Pauschale i.H.v. 15,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.** Kopiekosten werden i.H.v. 0,50 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer je Schwarz-weiß-Kopie und 1,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer je Farbkopie nach tatsächlicher Anzahl berechnet. Der Mandant hat den Rechtsanwälten die Kosten der Abschriften und Abbildungen, deren Anfertigung sachdienlich ist, auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Abbildungen im Sinne des Gesetzes handelt, diese aber für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats erforderlich sind. Kostenersstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Staatskasse oder Dritten tritt dieser in Höhe der den Rechtsanwälten geschuldeten Vergütung an diese ab mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. **Die Rechtsanwälte nehmen die Abtretung an.** Der Mandant ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge unabhängig von einer eventuellen Zweckbestimmung und auch aus anderen Angelegenheiten des Mandanten zunächst der Deckung der jeweils fälligen und/oder voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen verrechnet werden. **Der Empfang und die Weiterleitung von Geldbeträgen löst Hebegebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz aus, die von Dritten (Rechtsschutzversicherung, Gegner) nicht erstattet werden müssen.**

## 2. Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte

Die Rechtsanwälte werden die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten. Die Rechtsberatung der Rechtsanwälte bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenstand des Mandatsvertrages mit den Rechtsanwälten ist nicht die steuerliche Beratung. Steuerliche Fragen und Auswirkungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer usw.) auf eigene Verantwortung prüfen zu lassen. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter, andere Rechtsanwälte oder sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Rechtsanwälte, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

## 3. Pflichten des Mandanten

Der Mandant wird die Rechtsanwälte über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Fotos und Scans von Dokumenten sind nach Möglichkeit ohne Ränder außerhalb des Dokuments, in lesbarer Auflösung und gerade ausgerichtet zu übermitteln. **Für die erforderliche Bearbeitung eines Dokuments, das diese Anforderung nicht erfüllt, berechnen die Rechtsanwälte je Seite eine Bearbeitungspauschale i.H.v. 2,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.** Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen

Beteiligten Kontakt aufnehmen. Der Mandant wird die Rechtsanwälte unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer oder E-Mail-Adresse wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist. Der Mandant wird ihm von den Rechtsanwälten übermittelte Schreiben und Dokumente sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind und die Rechtsanwälte über etwaige falsche Angaben unverzüglich unterrichten.

## 4. Rechtsschutzversicherung

**Soweit die Rechtsanwälte auch beauftragt sind, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung des Mandanten zu führen, werden sie von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit.** In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in derselben Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt sind.

## 5. Rechtsmittel und -behelfe

Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.

## 6. Mehrere Auftraggeber

Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden. Mehrere Auftraggeber haften für die Rechtsanwaltsvergütung als Gesamtschuldner.

## 7. Familiensachen

Die Rechtsanwälte haften weder für die Vollständigkeit, noch für die Richtigkeit oder Echtheit der für die Versorgungsausgleichs-, Zugewinn- oder Unterhaltsberechnung vorzulegenden Unterlagen oder der von Versicherungsträgern errechneten oder mitgeteilten Beträge. Der Mandant ist verpflichtet, diese selbstständig zu prüfen und die Rechtsanwälte unverzüglich über etwaige Fehler zu unterrichten.

## 8. Haftung

**Die Haftung der Rechtsanwälte und/oder des im Einzelfall allein mandatierten Rechtsanwaltes wird auf 2.500.000,00 € je Schadensfall beschränkt.** Die Beschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung und der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit im Einzelfall eine weitergehende Haftung gewünscht wird, kann auf schriftliche Weisung des Mandanten und auf dessen Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden.

## 9. Gerichtsstand

Für Kaufleute, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist der Sitz der Rechtsanwälte Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

## 10. Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes ver einbart wird. Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertrags teile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.